

# Geltung kraft Konsenses oder kraft königlichem Befehl?

Die lex Romana unter den Westgoten, Burgundern und Franken

*Detlef Liebs (Freiburg i. Br.)*

Der christliche Monotheismus prägte den Absolutismus der christlichen Spätantike und umgekehrt; und beide gemeinsam den frühneuzeitlichen Absolutismus. Die absolutistisch regierten Rechtsgemeinschaften wiederum empfangen ihr Recht im Wesentlichen von oben, dem Kaiser oder sonstigen Fürsten, allenfalls von einem hohen Beamten<sup>1)</sup>. Von weniger bedeutsamen Randerscheinungen abgesehen, wurde das Recht den Untertanen von oben gesetzt; die Kompetenz stand dem Herrscher fraglos zu. Und der demokratische Staat hat davon die Vorstellung übernommen, dass (wieder von – vielleicht geringfügig vermehrten – Randerscheinungen abgesehen) Recht, nachdem das für sein Zustandekommen vorgeschriebene Verfahren mit klaren Kompetenzen eingehalten wurde, am Ende von oben gesetzt und in Gesetzes- und Verordnungsblättern der Rechtsgemeinschaft verkündet wird. In der Richterschaft ist die Meinung verbreitet, das gesetzte Recht werde durch Richterrecht ergänzt, gleichermaßen von oben verkündetes Recht. Von Verfassung wegen ist das jedoch zweifelhaft, sind Richter eigentlich nicht zur Setzung neuen Rechts berufen. Eine ständige Rechtsprechung wird erst durch Zustimmung der Rechtsgenossen oder doch ihrer Repräsentanten Gewohnheitsrecht, das heißt der mannigfachen Fachleute, die sich für gerechte Regeln engagieren und daran arbeiten: die juristische und rechtspolitische Öffentlichkeit, Schrifttum und Medien. Zutreffenderweise

1) Im spätantiken Rom etwa Edikte des Stadtpräfecten, z. B. Corpus inscriptionum Latinarum VI Nr. 1770 f. und 1711, oder der Prätorianerpräfecten, Beispiele bei Wolfgang KAISER, Authentizität und Geltung spätantiker Kaisergesetze. Studien zu den *Sacra privilegia concilii Vizaceni* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 96), München 2007, 179–183. Zur Rechtssetzung in der Spätantike näher Detlef LIEBS, Das Gesetz im spätrömischen Recht, in: Das Gesetz in Spätantike und frühem MA. 4. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ (Abh. Göttingen 196), hg. von Wolfgang SELLERT, Göttingen 1992, S. 11–27. Daraus ergibt sich, dass von den mannigfachen in der römischen Republik bei der Rechtssetzung zu beobachtenden konsensualen Elementen nur wenig übrig blieb, siehe sofort bei Anm. 15.

kann erst wirkliches Gewohnheitsrecht als weitere Rechtsquelle gelten<sup>2)</sup>, ohne dass damit den Gerichten die Aufgabe abgesprochen wird, alle vor sie gebrachten Rechtsfälle zu entscheiden, auch wenn es dabei auf bis dahin noch nicht geregelte Rechtsfragen ankommt, und insoweit auch zur Rechtsfortbildung beizutragen<sup>3)</sup>. Aber das bedeutet nicht, eine ständige höchstrichterliche Rechtsprechung als Rechtsquelle genügen zu lassen. Zwar kommt diese Ansicht einem verständlichen Bedürfnis nach Klarheit durch Kompetenzen für staatliche Institutionen entgegen, vernachlässigt aber, dass Richter, die in ihrer Unabhängigkeit leicht von der Gesellschaft abheben, der Auseinandersetzung mit deren Kräften bedürfen und diese ihr Einverständnis bekunden müssen, wenn Ergebnisse einer Rechtsprechung von der Gesellschaft als nunmehr geltendes Recht angenommen werden sollen<sup>4)</sup>. Dieses Einverständnis kann freilich auch dadurch zum Ausdruck kommen, dass begründeter Widerspruch über lange Zeit ausbleibt.

### I. DIE ›LEX ROMANA‹ DER WESTGOTEN

Das erste von außerhalb des römischen Reichs in dieses Reich drängende Volk, das mit dem römischen Gemeinwesen auch rechtlich in engere Berührung kam, waren die Westgoten. Es geschah zu einer Zeit, als dieses Reich offen absolutistisch geworden war. So entwickelten die gotischen Herrscher bald den Ehrgeiz, mit dem römischen Staatsgebaren

2) Siehe etwa Manfred REHBINDER, Einführung in die Rechtswissenschaft. Grundfragen, Grundlagen und Grundgedanken des Rechts, Berlin <sup>8</sup>1995, S. 194–206 (§ 25). Das maßgebliche Schrifttum bzw. die dort herrschende Meinung mag mitunter schwer abzugrenzen sein, doch kann man exzentrische Teilnehmer vernachlässigen. Entfaltet ist die Bedeutung des Gewohnheitsrechts in zwei neueren Sammelbänden und einer Monografie: *The Nature of Customary Law. Legal, Historical and Philosophical Perspectives*, hg. von Amanda PERREAU-SAUSSINE und James Bernard MURPHY, Cambridge 2007; Nils JANSEN, *The Making of Legal Authority. Non-legislative Codifications in Historical and Comparative Perspective*, Oxford 2010; und *Gewohnheit, Gebot, Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart*, hgg. von Nils JANSEN und Peter OESTMANN, Tübingen 2011. Zum Gewohnheitsrecht in römischer Antike und Frühmittelalter siehe den Sammelband: *Law, Custom, and Justice in Late Antiquity and the Early Middle Ages. Proceedings of the 2008 Byzantine Colloquium*, hg. von Alice RIO, Hertford 2011.

3) Dazu etwa Felix MAULTZSCH, *Streitentscheidung und Normbildung durch den Zivilprozess. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen, englischen und US-amerikanischen Recht*, Tübingen 2010, der sich gegen die überwiegend weite Auslegung des Rechtsfortbildungsauftrags der Revisionsgerichte z. B. Zivilprozessordnung, § 543 Abs. 2 Nr. 2 wendet.

4) Rechtsänderungen allein durch Änderung der Rechtsprechung sind vor allem deshalb bedenklich, weil Gerichtsurteile sich stets als Anwendung des geltenden Rechts geben. Wenn ein oberstes Gericht nun seine Rechtsprechung ändert, was naturgemäß plötzlich geschieht und wie es der deutsche Bundesgerichtshof in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach getan hat, wirkt das dadurch wie eine unvorhersehbare, und doch rückwirkende Rechtsänderung. Das aber hat meist ungerechte Folgewirkungen. Zum Beispiel werden Verträge und Vereinbarungen rückwirkend unwirksam, obwohl sie im Vertrauen auf die seinerzeitige Rechtslage geschlossen worden sind, wie sie die Gerichte bis dahin verstanden haben.

zu konkurrieren<sup>5)</sup>, was sich auch in der Rechtssetzung niederschlug. König Eurich redete den weströmischen Kaiser, dem die Anrede *dominus* zustand, selbstbewusst *amicus* an<sup>6)</sup> und erließ eine Rechtskodifikation für sein Volk, das die moderne Forschung übertreibend ›Codex Euricianus‹ nennt. Quellentreu wäre *edictum regis*, allenfalls *edictum Eurici regis*<sup>7)</sup>. Mit diesem Gesetzbuch stellte Eurich sich also in die Tradition eines Reichspräfekten. Sein Sohn und Nachfolger Alarich II. ging darüber hinaus und stellte sich insofern in die Tradition der römischen Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., als er für die Römer in seinem Reich die für sie untereinander maßgeblichen römischrechtlichen Texte ein für alle Mal zusammenzustellen befahl. Wir nennen das Ergebnis, die 506, möglicherweise auch ein Jahr vor- oder nachher zustande gekommene Kodifikation ›Lex Romana Visigothorum‹<sup>8)</sup>. Formell war sie ein Werk des Königs. Im dazu erhaltenen Einführungsgesetz, in den Handschriften *auctoritas Alarici regis* überschrieben und einleitend *commonitorium* an den jeweiligen Gaugrafen genannt, sagt er eingangs, er habe in Fürsorge für sein Volk (*utilitates populi nostri propitia divinitate tractantes*) in sorgfältiger Erwägung verbessert (*meliore deliberatione corrigimus*), was in den geltenden Gesetzen ersichtlich ungerecht war (*quod in legibus videbatur iniquum*); und gegen Ende, er habe befohlen, eine Abschrift den einzelnen Gaugrafen zuzustellen. Der königliche Kanzleichef Anian bestätigt das zu Beginn seines die Versendung begleitenden Schreibens, *subscriptio* genannt; dort heißt es: *ex praeceptione gloriosi Alarici regis* – in vollerer Version: *domni nostri gloriosissimi regis Alarici* – [...] *hunc codicem (!) [...] subscripsi et edidi*. Die längere Fassung des Begleitschreibens fügt nach der Nennung des Königs ein: *ordinante viro magnifico et inlustre Goiarico comite*.

Die *praescriptio* schließlich, eine Art Titelblatt, lautete: *In hoc corpore continentur leges sive species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae vel sicut praeceptum est explanatae anno XXII. (mehrere Handschriften: XXI.) regnante domno Alarico rege*<sup>9)</sup>.

5) Vgl. den berühmten bei Orosius, *Historiae adversus paganos* 7, 43, 4 f., kolportierten Ausspruch ihres Königs Athaulf um 415 n. Chr.

6) Ennodius, *Vita Epifani*, hg. von Theodor MOMMSEN (MGH Auct. ant. 7), Hannover 1885, Kap. 88, S.95; und dazu Herwig WOLFRAM, *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jh. Entwurf einer historischen Ethnographie*, München 1990, S. 191.

7) Detlef LIEBS, *Römische Jurisprudenz in Gallien (2. bis 8. Jh.)* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abh. N. F. 38), Berlin 2002, S. 158.

8) Zu ihr LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 109 f. und S. 166–176; zum Datum S. 168 f.; und schon Hartwig SCHELLENBERG, *Die Interpretationen zu den Paulussentenzen* (Abh. Göttingen 64), Göttingen 1965, S. 89 f. Für 507 Bruno SAINT-SORNY, *La fin du roi Alaric II: La possibilité d'une nouvelle datation du Bréviaire*, in: *Studi di storia del diritto* 3 (2001), S. 27–90; zustimmend Thomas DESWARTE, *Le code du roi Réceswinthe (654) a-t-il abrogé les droits antérieures?* in: *Traditio iuris. Permanence et/ou discontinuité du droit romain durant le haut Moyen Age*, hg. von Alain DUBREUCQ, Lyon 2005, S. 57–76, hier S. 59, beide möglicherweise beeinflusst von antigotischem Ressentiment der Franken.

9) Harald SIEMS, *Lex Romana Visigothorum*, in: *HRG* 2 (1978), Sp. 1940–1949, hier Sp. 1942, hält das für eine Rekonstruktion MOMMSENS; indessen haben schon die älteren Ausgaben des Breviars eben diese

*Praeceptum est* bezieht sich anscheinend nicht auf den König, der hier nur genannt ist, um das Jahr zu bestimmen; es geht um sein 22., allenfalls 21. Regierungsjahr. Danach fährt das Titelblatt abschließend im gleichen Duktus fort: *ordinante viro inlustre Goiarico comite*.

Der eigentliche Initiator war danach Gojarich, ein offenbar gotischstämmiger Großer des Westgotenreichs. Und es ist das Titelblatt, welches das und nicht etwa den Anteil des Königs verkündet, nicht den Monarchen rühmt, wie es im römischen Reich üblich geworden war. Stattdessen ist bescheiden der Inhalt angegeben: *leges sive species iuris de Theodosiano et diversis libris electae*. Andererseits droht das Einführungsgesetz, insoweit wiederum ganz entsprechend wie beim ›Codex Theodosianus‹ und kurze Zeit später beim ›Codex Justinianus‹, dem jeweiligen Richter, hier den Gaugrafen schwerste Strafen für den Fall an, dass in Zukunft römische Rechtstexte vor seinem Gericht angeführt oder zugelassen würden, die nicht in das Werk aufgenommen worden sind (*Providere ergo te convenit, ut in foro tuo nulla alia lex neque iuris formula proferri vel recipi praesumatur. Quod si factum fortasse constiterit, [...]*)<sup>10</sup>. Das vom König autorisierte Gesetzbuch war die in seinem Reich nunmehr maßgebliche ›Lex Romana‹, wenn diese Bezeichnung auch erst später gebraucht wurde: in den Formelsammlungen, einzelnen Breviarhandschriften und Epitomen<sup>11</sup>. Auf dem alten Titelblatt ist bescheidener und ehrlicher schlicht von ei-

*praescriptio*, siehe Gustav HÄNEL, *Lex Romana Visigothorum. Ad LXXVI librorum manu scriptorum fidem recognovit, septem eius antiquis epitomis, quae praeter duas adhuc ineditae sunt, titulorum explanatione auxit, annotatione, appendicibus, prolegomimis instruxit*, Leipzig 1849, S. 2; SIEMS bezweifelt das Ergebnis und erklärt den ursprünglichen Titel für unbekannt. Dadurch übergeht er einen Bescheidenheitsgestus Alarichs, der sich im Titelblatt zurückgenommen hat und den ›Codex Theodosianus‹ groß herausstellen ließ, mit dem die Römer die Barbaren beeindruckten; noch die Prachthandschrift Paris BN lat. 4404 vom Anfang des 9. Jh., vermutlich Tours, stellt Theodosius II. ganz in den Mittelpunkt neben anderen Kaisern des 5. Jh. n. Chr., siehe Blatt 1<sup>v</sup> (Theodosius und drei andere spätantike Kaiser); auch 2<sup>v</sup> (Septimius Severus und drei Juristen); und dazu Hubert MORDEK, *Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse* (MGH Hilfsmittel 15), München 1995, S. 457 f. Auch Gregor von Tours, *Historiae* 4, 46, meint mit *legis Theodosianae libri*, und die Vita Boniti 2 mit *Theodosii decreta* das Breviar, LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 68 und 91. *Lex Romana, Liber/libellus legis doctorum* oder ähnlich heißt das Werk erst später, siehe sofort Anm. 11.

10) Satz 4 und 5 des Gesetzes; Erlasse des Königs, die damals noch nicht in das Breviar inkorporiert zu werden pflegten, waren davon selbstverständlich nicht erfasst. Vgl. *Novellae Theodosii* 1, das oströmische Einführungsgesetz zum Codex Theodosianus, § 6; und *Cod. Just. const. Summa* § 3, dasjenige zum Codex Justinianus.

11) In den Formeln von Angers (um 600 n. Chr.?), siehe die Arengen der Nr. 40, 46, 54 und 58 (siehe auch Nr. 40 Anfang, und 41 Ende); Markulf's Formeln (späteres 7. Jh.), siehe die Arenga von Nr. 17; den Formeln von Bourges, siehe Nr. 9 Mitte; den Formeln von Tours (Mitte 8. Jh.), siehe Nr. 15, 32 und die Arengen der Nr. 20, 22, 24, 25 und 29; sowie der Nr. 4 der Appendix; den Formeln von Clermont Ferrand (nach Alice RIO, *Legal Practice and the Written Word in the Early Middle Ages. Frankish Formulae*, c. 500–1000, Cambridge 2009, S. 80 f., vielleicht erst 9. Jh.), siehe Nr. 3 Mitte; der Epitome Parisina von Paris BN lat. 10753 wohl aus dem mittleren bis späteren 9. Jh., siehe die *praefatio* auf Blatt 13<sup>r</sup>, deren Text al-

ner Auswahl aus dem ›Codex Theodosianus‹ und dem juristischen Schrifttum die Rede. Außerdem heißt es dort, dass die ausgewählten Kaisergesetze (*leges*) und Stücke aus der Rechtsliteratur (*species iuris*) *sicut praeceptum est explanatae* seien. Damit war gemeint, dass den einzelnen Bestimmungen wie befohlen kurze Erläuterungen beigegeben worden sind, *explanationes*, auch *interpretationes* genannt, die heute übliche Bezeichnung.

546 n. Chr. befahl der Westgoten-König Theudis, sein Gesetz über Prozesskosten in das nur mehr kurz *Theodosiani* (allenfalls *Theodosianum*) *corpus* genannte Breviar an einer bestimmten Stelle einzufügen<sup>12)</sup>. *Corpus* bedeutet im frühmittelalterlichen Latein ›Werk‹<sup>13)</sup>. Mit *Theodosiani corpus* meinte er also die ganze ›Lex Romana Visigothorum‹, ebenso wie nicht wenige spätere Handschriften derselben, etwa die auswählende Epitome in Sankt Gallen, niedergeschrieben im Oktober 793; auch sie nennt das Breviar insgesamt kurz *corpus Theodosiani*. Der hauptsächliche Bestandteil des Breviars, mit dem es auch beginnt, war nun einmal ein Auszug aus dem ›Codex Theodosianus‹. Dieser selbst heißt 793, im Unterschied zum Ganzen, nicht *corpus*, sondern *liber Theodosiani*<sup>14)</sup>, ein Teil des *corpus*, auch wenn dieser *liber* wiederum aus 16 *libri* besteht<sup>15)</sup>, so wie noch das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch, also ein Buch, in fünf Bücher unterteilt ist; ebenso das geltende Handels- und das Sozialgesetzbuch.

lerdings auf das 8. Jh. zurückgehen wird; *in hoc corpore continetur tota lex Romana* lautet die Überschrift zu der Kurzfassung des Breviars in einer Sammelhandschrift aus dem frühen 9. Jh., Montpellier, Bibl. interuniversitaire 136; sie fährt fort: *Incipit prologus ex corpore Theodosiani*. Der Plural *Romanae leges* bei Reccesvinth 654 n. Chr., Lex Visig. 2, 1, 10; und (*leges Romanae*) häufig in der Überschrift der *Epitome Aegidii* (daneben schlicht *leges, leges Romanorum*), siehe HÄNEL, Lex Romana (wie Anm. 8), S. 2 Anm. b und S. 3; *leges Romanorum* sagt auch der Prolog der *Epitome monachi*; der Breviar-Auszug von Clermont Ferrand, Bibl. municipale 201, ist *Liber* bzw. *Libellus legis doctorum* überschrieben.

12) Überliefert in der Breviarhandschrift von León, Bibl. Capitolare 15 aus dem 6. Jh., S. 36 zu Lex Rom. Visig. Cod. Theod. 4, 16, Z. 72–74: *Hanc quoque constitu/tionem in Theodosiani corporis libro quarto substitulo XVI. adiectam iubemus*, [...]. Grammatisch könnte als Nominativ also sowohl *Theodosiani* als auch *Theodosianum corpus* zu denken sein. Häufiger ist *corpus* mit dem Genetiv, also *corpus Theodosiani* (sc. *codicis*): bei den Feldmessern, siehe: Die Schriften der römischen Feldmesser, Bd. 1, hg. von Friedrich BLUME, Karl LACHMANN und Adolf August Friedrich RUDORFF, Berlin 1848, S. 267; in der Consultatio 3, 12; 8, 2 und 5 und 7; 9, 12 f.; und der Interpretatio zur Novelle 22. 1 von Theodosius II., hg. von Paul M. MEYER, Theodosiani libri XVI, Berlin 1905, Bd. 2, S. 53 Z. 80; *Theodosianum corpus* kommt dagegen zu Beginn der 32. und 35. Novelle Valentinians III. vor, MEYER, ebd., S. 133, Z. 5, und S. 142, Z. 8; und in der Interpretatio zur 16. Novelle von Theodosius II., MEYER, ebd., S. 40 Z. 92.

13) Ludwig TRAUBE, in: Theodor MOMMSEN/Paul M. MEYER, Theodosiani libri XVI, Bd. 3: Tabulae sex in folio, S. II; LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 228 mit Anm. 547 und S. 273 mit Anm. 20. Schon das Titelblatt sagte *In hoc corpore continentur* [...].

14) Sankt Gallen Stiftsbibl. 731, S. 1: *Incipiunt Tituli legum ex corpore Theodosiani* (wortgleich übrigens die Überschrift eines Auszugs aus der *Epitome Aegidii* in einer jüngeren Mailänder Hs., siehe unten bei Anm. 106); bzw. S. 10: *Explicit liber Theodosiani* und 133: *Expleto libro Theodosiani*.

15) Mitunter sind die *libri* der einzelnen Bestandteile des Breviars durchgezählt, so in der rätischen Epitome, ›Lex Romana Curiensis‹ genannt.

Freilich ergibt das Einföhrungsgesetz, das auch über das Zustandekommen dieser Kodifikation berichtet, dass auf dem Weg dorthin mehrere Stationen zu bewältigen waren; und diese enthalten mannigfache konsensuale Elemente. Auch aus diesem Grund ist es unwahrscheinlich, dass bei Herstellung des Ganzen Eile oder gar Hast gewaltet habe, wie viele meinen<sup>16)</sup>. Ein oströmisches Gesetz bestimmte 446 n. Chr., dass in die Gesetzgebung das kaiserliche *consistorium* und der Senat – von Konstantinopel – einbezogen werden müssen<sup>17)</sup>; schon vorher spielten beide dabei eine Rolle, der Senat allerdings hauptsächlich als bloßes Promulgationsorgan<sup>18)</sup>. Was im Westgotenreich geschah, geht ausweislich des Einföhrungsgesetzes darüber aber hinaus. Zunächst einmal wurden *sacerdotes ac nobiles viri*, also Geistliche und Adlige hinzugezogen (*adhibiti*). Vielleicht lassen diese sich genauer bestimmen. In Betracht kommen Hofleute, insbesondere ein ständiges Gremium, das den König regelmäßig beriet und Beschlüsse umsetzte, eine Art

16) Theodor MOMMSEN, Das theodosische Gesetzbuch, in: DERS., Gesammelte Schriften, Bd. 2, Berlin 1905, S. 382 Anm. 1 (zuerst 1900); Franz WIEACKER, Lateinische Kommentare zum Codex Theodosianus, in: *Symbolae Friburgenses in honorem Ottonis Lenel*, Leipzig o. J., wohl noch 1933, S. 262 Anm. 1; Eberhard Friedrich BRUCK, *Caesarius von Arles und die Lex Romana Visigothorum*, in: DERS., *Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte*, Berlin 1954, S. 146–163, besonders 153 f.; Ernst LEVY, ZRG Rom. 75 (1958), S. 452; WIEACKER, *Allgemeine Zustände und Rechtszustände gegen Ende des weströmischen Reichs (Ius Romanum Medii Aevi I 2 a)*, Mailand 1963, S. 51 f.; DERS., *Recht und Gesellschaft in der Spätantike*, Stuttgart 1964, S. 113 f.; Wolfgang KUNKEL, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln <sup>5</sup>1967, S. 152; unverändert KUNKEL/Martin SCHERMAIER <sup>14</sup>2005, S. 206 f.; Dieter MEDICUS, *Lex Romana Visigothorum*, *Der Kleine Pauly* 3 (1969), Sp. 609; auch nur wenige Monate veranschlagend SAINT-SORNY, *La fin* (wie Anm. 8), S. 84–86 und 89 f., obwohl nach ihm die Interpretationen jedenfalls im Wesentlichen erst von Alarichs Kompilatoren stammen; demgegenüber nimmt Hermann NEHLESEN, *Alarich II. als Gesetzgeber*, in: *Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel*, Frankfurt am Main 1982, S. 143–203, Letzteres zwar gleichfalls an, räumt den Kompilatoren aber wesentlich mehr Zeit ein, s. besonders S. 153–182; in diesem Punkt ebenso LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 169–173; und schon Jean GAUDEMET, *Le Bréviaire d’Alaric et les Épitomé (Ius Romanum Medii Aevi I 2 b aa ß)*, Mailand 1965, S. 8. 17) *Cod. Just.* 1, 14, 8, wohl doch nicht von Valentinian III., wie LIEBS, *Das Gesetz* (wie Anm. 1), S. 22, angenommen hatte, sondern von seinem Kollegen im Osten, Theodosius II., Christoph F. WETZLER, *Rechtsstaat und Absolutismus. Überlegungen zur Verfassung des spätantiken Kaiserreichs anhand von CJ 1.14.8* (*Freiburger Rechtsgeschichtliche Abh. N. F.* 27), Berlin 1997, S. 120–131.

18) So wurde der kaiserliche Auftrag zur Herstellung des ›Codex Theodosianus‹, *Cod. Theod.* 1, 1, 5, im Senat (von Konstantinopel) verlesen, der dem erwartungsgemäß zustimmte, wodurch es sich formell um einen Senatsbeschluss handelte; das Einföhrungsgesetz dagegen, *Novell. Theod.* 1, ist an den Präfekten des Ostens gerichtet. Im Westreich allerdings haben wir die *Gesta senatus Romani de Theodosiano publicando*, wurde also der Senat von Rom in die Promulgation des ›Codex Theodosianus‹ einbezogen. Auch Justinian hat nur einzelne seiner Rahmengesetze zu den verschiedenen Teilen seiner Kodifikation an den Senat gerichtet: zum *Codex Justinianus* den Auftrag, *Cod. Just. const. Haec*, und das Einföhrungsgesetz zur Erstfassung, *Cod. Just. const. Cordi*; und zu den *Digesten* das Einföhrungsgesetz, *Dig. const. Tanta*; dagegen sind das Einföhrungsgesetz zur endgültigen Fassung des *Codex Justinianus*, *Cod. Just. const. Summa*, an den wichtigsten Präfekten, der Auftrag die *Digesten* herzustellen, *Dig. const. Deo auctore*, an den kaiserlichen Quästor, die Studienordnung, *Dig. const. Omnem*, an die beamteten Rechtslehrer, und das Einföhrungsgesetz zu den Institutionen, *Inst. const. Imperatoriam*, an die *cupida legum iuventus* gerichtet.

Ministerium oder Regierung, vergleichbar dem kaiserlichen *consistorium*. Aber auch eine größere Versammlung könnte in Betracht kommen, eine Art Hof- oder Landtag. Die als erste genannten *sacerdotes* waren sicherlich christliche Priester; aber dass sie auch Bischöfe gewesen wären, wie mitunter einebnend behauptet wird<sup>19)</sup>, ist nicht gesagt. Da sie zu den engeren Beratern des Königs gehörten, wird es sich um gotischen, also arianischen Klerus gehandelt haben. Von gotischen Landtagen hören wir meines Wissens nichts, anders als bei dem kleineren, leichter überschaubaren Volk der Burgunder, bei dem die ›Lex Burgundionum‹ einen *conventus Burgundionum* bezeugt<sup>20)</sup>. Die westgotischen Adligen (*nobiles viri*), darunter wahrscheinlich Gojarich in prominenter Stellung, werden hauptsächlich Goten wie dieser gewesen sein. Allerdings sind bei den gotischen Königen auch prominente römische Berater beziehungsweise Minister bezeugt, weshalb wohl auch hier vornehme Römer, der eine oder andere Senator dazugehörte<sup>21)</sup>; das ganze Unternehmen betraf ja Römer.

Davon zu unterscheiden ist ein zweites im Einführungsgesetz genanntes Gremium: *prudentes*, also Fachleute, welche aus jenen *leges Romanorum* und dem *antiquum ius*, der alten Rechtsliteratur, eine Auswahl trafen (*quibus omnibus enucleatis atque in unum librum electione collectis*) und die Exzerpte mit einer *Interpretatio* versahen (*haec quae excerpta sunt vel clariore interpretatione composita*). Das werden im Wesentlichen Juristen des römischen Rechts gewesen sein, die das Werk im Einzelnen auszuarbeiten hatten<sup>22)</sup>; und hier werden Römer jedenfalls die Hauptrolle gespielt haben.

Am Ende hat ein drittes Gremium dem Ergebnis zugestimmt, bestehend aus Bischöfen und gewählten Provinzialen: *venerabilium episcoporum vel electorum provincialium nostrorum roboravit adsensus*. Dabei wird es sich um eine Vertretung – zumindest hauptsächlich – der romanischen Bevölkerung gehandelt haben, für die das Gesetzbuch bestimmt war, eine Art Nachfolgeorgan der römischen Diözesanlandtage von Südgallien und Spanien<sup>23)</sup>. Im römischen Reich setzten diese sich aus den Provinzstatthaltern (*iudi-*

19) Zum Beispiel von Ralph Whitney MATHISEN, *Roman Aristocrats in Barbarian Gaul. Strategies for Survival in an Age of Transition*, Austin 1993, S. 133 unten.

20) Im Einzelnen sofort unter II. Ende.

21) WOLFRAM, *Die Goten* (wie Anm. 6), S. 200, nimmt das ohne weiteres an.

22) So schon Friedrich Carl von SAVIGNY, *Geschichte des römischen Rechts im MA*, Bd. 2, Heidelberg <sup>2</sup>1834, S. 41, der jedoch im Einzelnen nicht hinreichend differenziert (S. 41–45); ebenso wenig John F. MATTHEWS, *Interpreting the Interpretationes of the Breviarium*, in: *Law, Society and Authority in Late Antiquity*, hg. von Ralph W. MATHISEN, Oxford 2001, S. 11–32, hier 16 f., der z. B. den vereinzelt Adressaten einer Abschrift, den Gaugrafen Timotheus, für eine Art Prätorianerpräfekten hält; siehe hierzu LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 167 f. und 174.

23) Das *concilium VII provincialiarum* war durch Gesetz des Honorius vom 17. April 418 wiedererrichtet worden: *Epistolae Merovingici et Karolini aevi*, hg. von Wilhelm GUNDLACH (MGH Epp. 3), Hannover 1892, S. 13–15. Weitere, hauptsächlich inschriftlich belegte *concilia* aus spätrömischer Zeit bei Ernst KORNEMANN, *Concilium*, in: *Paulys Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft*. Neue Bearbeitung 4, 1 (1900), Sp. 801–830, hier Sp. 820 ff.; speziell zu den Diözesankonzilien Sp. 826 f.

ces) zusammen, außerdem aus der in der Diözese ansässigen Reichsaristokratie (*honorati*) und Vertretern (*legati*) der Munizipalaristokratie (*curiales*)<sup>24)</sup>. Das westgotische Gesetz dagegen nennt als erste *venerabiles episcopi*, worunter sinnvollerweise nunmehr römische, also katholische Bischöfe zu verstehen sein werden; und zweitens *electi provinciales nostri*, also, wie Rudolf SCHIEFFER zu Recht einwarf, am ehesten von der Regierung ausgewählte Römer, allenfalls von den Römern in den vom König beherrschten Provinzen gewählte Vertreter, dann wohl vom jeweiligen Stadtrat bestimmte »Gesandte« der wichtigsten Stadtgemeinden der Diözese wie nach römischem Kaiserrecht. Diese vermutlich größere Versammlung wurde aber wie gesagt erst am Ende eingeschaltet, mit dem fertigen Entwurf befasst.

Das vom König zunächst hinzugezogene Gremium von *sacerdotes ac nobiles viri* hatte vermutlich Richtlinien aufgestellt. Die als ungerecht erachteten Gesetze (*quod in legibus videbatur iniquum*) waren ungerecht vom Standpunkt der gotischen Regierung aus, vermutlich vor allem, soweit sie Arianer drangsalierten<sup>25)</sup>. Außerdem sollte die Dunkelheit der römischen Gesetze und des alten Rechts: *legum Romanarum et antiqui iuris obscuritas* ins Licht eines besseren Verständnisses gerückt werden und erstrahlen: *in lucem intelligentiae melioris deducta resplendeat*; keiner der neu zusammenzustellenden Rechtstexte sollte mehr zweideutig sein. Die Rechtsquellen, konkret: die Gesetze der spätantiken Kaiser und das alte Recht, das den Juristenschriften zu entnehmen war, sollten bereinigt und übersichtlich werden, wobei auch die *Codices ›Gregorianus‹* und ›Hermogenianus‹ zu den Juristenschriften zählten, obwohl sie ausschließlich Kaiserkonstitutionen enthielten. Das waren die Richtlinien für die *prudentes*; und derartige Richtlinien stellt ein politisches Gremium auf. Dieses plante die Kodifikation und legte Standards fest, wahrscheinlich genauere als im *commonitorium* nachzulesen. Gojarich wird in diesem politischen Gremium der maßgebliche Mann gewesen sein. Dass er auch den *prudentes* vorsah, ist dagegen weniger gewiss; jedenfalls kann man nicht kurzerhand unterstellen, dass er, wohl ein Gote, auch Fachjurist des römischen Rechts gewesen sei, was aber auch nicht auszuschließen ist<sup>26)</sup>; lateinisch gebildet wird er allemal gewesen sein.

Alarichs kurzes Einführungsgesetz bezeugt also wesentlich mehr Beteiligung als die zahlreichen und wortreichen Einführungsgesetze Kaiser Justinians zu seiner Kodifikation 25 bis 30 Jahre später<sup>27)</sup>, auch als das Einführungsgesetz zum ›Codex Theodosianus‹<sup>28)</sup>. Die unentbehrlichen Fachleute werden von allen drei Gesetzgebern gerühmt. Alarich

24) Siehe S. 14, Z. 1 f., 32 f. und 35, und S. 15, Z. 3 der Ausgabe von GUNDLACH (wie Anm. 23) und dazu KORNEMANN, *Concilium* (wie Anm. 23), Sp. 826 f.

25) Knut SCHÄFERDIEK, *Die Kirche in den Reichen der Westgoten und Suewen*, Berlin 1967, S. 15 f. und 42–55; und MATTHEWS (wie Anm. 22), S. 22 f.

26) Vgl. LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 60 f.

27) Außer der oben Anm. 10 genannten const. Summa: const. Imperatoriam (Institutionen), Tanta (Digesten) und Cordi (Neuaufgabe des Codex Justinianus).

28) Nov. Theod. 1.

aber nennt überdies eingangs ein politisches Gremium, wohl gotischen Klerus und – hauptsächlich – gotische Adlige; und am Ende eine Vertretung der Betroffenen. Theodosius und Justinian dagegen haben, was nicht den Fachleuten zu überlassen war, selbst geregelt; jedenfalls behaupten sie das. In Wahrheit war es bei Justinian weithin Tribonian und bei Theodosius II. Antiochus Chuzon. Im Sog des kaiserlich-römischen Vorbilds, das schon Justinians Vorgänger abgaben, könnte das *commonitorium* Alarich mehr zugeschrieben haben als der Wirklichkeit entsprach; das heißt, könnte die Beteiligung von Vertretern der Rechtsgemeinschaft weiter gegangen sein als dort verlautet.

König Theudis nannte das Gesetzbuch 40 Jahre später wie gesagt immer noch bescheiden ›*Theodosiani* (oder *Theodosianum*) *corpus*‹. Weitere 30 Jahre später nannte Leovigild eine abzuschaffende Bestimmung des *Theodosianus*-Auszugs *prisca lex* ohne weitere Spezifizierung<sup>29)</sup>. Ähnlich allgemein verweisen weitere 50 Jahre später die Formeln von Cordoba auf Breviarbestimmungen<sup>30)</sup>. Um 650 beruft sich König Chindasvinth in seinem Gesetz zur Begrenzung der Mitgift auf eine konkrete Bestimmung des Breviars mit den Worten *iuxta quod et legibus Romanis recolimus fuisse decretum*<sup>31)</sup>. 654 n. Chr. aber spricht sein Sohn, König Reccesvinth, nur mehr ablehnend von *Romanae leges*. Er rechnet sie zu den *aliene gentis leges*, die zwar für den Rechtsunterricht nützlich und sogar wünschenswert seien (*ad exercitium hutilitatis inbui et permittimus et optamus*); die Rechtspraxis (*negotiorum discussio*) jedoch solle mit ihnen nicht länger gequält werden (*nolumus [...] amplius convexari*)<sup>32)</sup>. Die gesamte Bevölkerung des Westgotenreichs solle fortan nach einheitlichem, vom König verfügbarem Recht, seinem *Liber iudiciorum* leben<sup>33)</sup>; einen besonderen romanischen Bevölkerungsteil mit eigener *lex Romana* sollte es nicht mehr geben. Wer nach 654 ein altes Gesetzbuch vor Gericht anführte, hatte ebenso wie der Richter, der das nicht unverzüglich zurückwies (*si vetitum librum sibi postea oblatum dirumpere fortasse distulerit*), eine dem Fiskus zu entrichtende Strafe von 30 Pfund Gold zu gewärtigen<sup>34)</sup>. 27 Jahre später hat König Ervig eine Ausnahme für den Fall verfügt, dass die veralteten Gesetze (*anteriores leges*) zur Beurteilung von Altfällen vorgebracht würden<sup>35)</sup>.

29) Lex Visig. 3, 1, 1: *prisce legis abolita sententia* und *prisce legis remota sententia*; gemeint ist das Mischehenverbot von Lex Rom. Visig. Cod. Theod. 3, 14, 1.

30) Formulae Visig. Nr. 32 auf Lex Rom. Visig. Pauli sent. 2, 19, 1 mit den Worten *sanctione legum sit constitutum*; und Nr. 34 auf ebd. Cod. Theod. 3, 5, 2 Interpr. mit den Worten *Prisca consuetudo et legum decreta sanxerunt* [...].

31) Lex Visig. 3, 1, 5, auf Lex Rom. Visig. Nov. Valent. 12 § 9 Satz 2 Bezug nehmend.

32) Lex Visig. 2, 1, 10.

33) Auswärtige Händler (*transmarini negotiatores*) sollten allerdings weiterhin nach ihrem Heimatrecht beurteilt werden, Lex Visig. 11, 3, 2.

34) Lex Visig. 2, 1, 11 S. 1–3. Autoritär auch 2, 1, 13 zum Verfahren bei Gesetzeslücken.

35) Lex Visig. 2, 1, 11 S. 4: *immunes esse iubemus, qui ad conprobationem preteritarum causarum proferre in iudicio fortasse voluerint*. Zu weit übersetzt und versteht diese enge Ausnahme DESWARTE, Le code (wie Anm. 8), 65–76, Übersetzung S. 76. Zutreffend Harald SIEMS, Anmerkungen zur Entwicklung von Rück-

## II. DIE LEX ROMANA FÜR BURGUND

Schon ungefähr zehn Jahre vor der Promulgation der westgotischen ›Lex Romana‹ versprach der König des Burgunderreichs, Gundobad, seinen Römern einen schriftlichen Leitfaden des unter ihnen geltenden römischen Rechts: (sc. *Romani*) *formam et expositionem* (sc. *Romanarum*) *legum conscriptam, qualiter iudicent, se noverint accepturos*. Einleitend hatte er in Übereinstimmung mit seinen Vorfahren ihnen garantiert, dass unter ihnen nach römischem Recht geurteilt werde: *Inter Romanos vero, interdicto simili conditione venalitatis crimine, sicut a parentibus nostris statutum est, Romanis legibus praecipimus iudicari; qui formam [...]*<sup>36)</sup>. Der dieses Versprechen einlösende Text, in mehreren Handschriften überliefert, ist in der einzigen insoweit fehlerfreien Handschrift anspruchsvoll ›Lex Romana‹ über- und unterschrieben<sup>37)</sup>; die gleichfalls anzutreffende Benennung ›*liber Papiani*‹, wonach der Text oft kurz ›Papien‹ oder ähnlich genannt wird, beruht auf einem Abschreiberversehen<sup>38)</sup>.

Dieser Text enthält indes nichts Amtliches, keinerlei Hinweis auf Sanktionierung durch eine offizielle oder politische Instanz<sup>39)</sup>. Daraus zu folgern, es handle sich um eine bloße Privatarbeit, wäre indes voreilig. Der Text war unter den Römern des Burgunderreichs schlechthin maßgeblich, hatte gesetzsgleiche Geltung. Aufbau und oft auch der Text selbst lehnen sich in den ersten vier Fünfteln des Ganzen eng an die im letzten Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts von König Gundobad sanktionierte ›Lex Burgundionum‹ an<sup>40)</sup>, auch ›Lex Gundobada‹ oder ›Liber constitutionum‹ genannt, der für Konflikte zwischen Burgundern und zwischen Burgundern und Römern galt. Dieser Text enthält

wirkungsverboten, in: *Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption*. Festschrift für Detlef Liebs, hg. von Karlheinz MUSCHELER, Berlin 2011, S. 591–622, hier S. 613 f.

36) Lex Burg. prima const. 8; zum *venalitatis crimen* s. §§ 2–7.

37) Eine Überschrift fehlt, jedenfalls ist die Vorderseite von Blatt 1 heute leer; das Kapitelverzeichnis auf der Rückseite von Blatt 1 beginnt jedoch: *Incipit capitula de Lege Romanae*; und auf Blatt 23 endet der Text mit den Worten *Explicit lex romana*, denen ein Titel angefügt ist, der nicht zu diesem Text gehört, siehe Ludwig Rudolf von SALIS, *Leges Burgundionum* (MGH LL nat. Germ. II/1), Hannover 1892, Praefatio S. 12 Anm. 1 und Text S. 163.

38) Georges CHEVRIER/Georges PIERI, *La loi romaine des Burgondes (Ius Romanum Medii Aevi I 2 b aa 8)*, Mailand 1969, S. 13 f. mit älterer Literatur; Hermann NEHLSSEN, *Lex Romana Burgundionum*, in: HRG 2 (1978), Sp. 1927–1934, hier Sp. 1928; und Friederike BAUER-GERLAND, *Das Erbrecht der Lex Romana Burgundionum* (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abh. N. F. 23), Berlin 1995, S. 23.

39) Darauf hat schon von SALIS (wie Anm. 37), S. 11 f., aufmerksam gemacht und auf die sofort bei Anm. 47–54 verzeichneten Verben hingewiesen.

40) Im Einzelnen aufgezeigt bei von SALIS (wie Anm. 37), S. 12; CHEVRIER/PIERI, *La loi romaine* (wie Anm. 38), S. 23–29; NEHLSSEN (wie Anm. 38), Sp. 1928 f.; und zumal BAUER-GERLAND (wie Anm. 38), S. 23, 172–174 und 191.

mannigfache Befehlsworte, sagt *iubemus*<sup>41)</sup>, *praecipimus*<sup>42)</sup>, *decernimus*<sup>43)</sup>, *volumus custodiri*<sup>44)</sup>, *adiecimus*<sup>45)</sup>, *sententiam diximus*<sup>46)</sup> und ähnlich, lässt also den König selbst sprechen. Dergleichen fehlt in der ›Lex Romana‹ für Burgund. Die Verben, mit denen hier eine Norm verkündet wird, sind typisch für juristische Abhandlungen und Rechtsbücher: *sciendum*<sup>47)</sup>, *constat*<sup>48)</sup>, *superiore titulo comprehensum est quid qualiter iudices debeant observare*<sup>49)</sup>, *ex praecepto domini regis convenit observari*<sup>50)</sup> und *ad praeceptionem domini regis [...] teneantur*<sup>51)</sup>. Autoritär klingt *omnes agnuscant*<sup>52)</sup> und *custodiant iudicantes*<sup>53)</sup>, aber nur leicht; berichtend heißt es: *dominus noster statuit observandum*<sup>54)</sup>. Der gentile König ist also auch insoweit oberster Gesetzgeber, auch für die Romanen untereinander; für gemischte Streitigkeiten wird das eigens betont<sup>55)</sup>. Aber aus seiner Autorität verkündet hat er den Text der ›Lex Romana‹ nicht, während er das bei der ›Lex Burgundionum‹ getan hatte. Und doch ist die Überlieferung der ›Lex Romana‹ der Burgunder eng mit derjenigen der ›Lex Burgundionum‹ und auch des Breviars verschränkt. *Lex* als Bezeichnung der burgundischen ›Lex Romana‹ bedeutet also nicht »vom Herrscher (zumindest) verkündetes, formelles Gesetz«, sondern allgemein »geltendes Recht«, hier das unter den (burgundischen) Römern – im Einverständnis mit dem Herrscher – geltende.

Die in dieser Kodifikation vereinigten Texte waren keine wörtlichen Exzerpte aus römischrechtlichen Rechtstexten. Vor allem galten sie nicht ausschließlich wie die des westgotischen Gegenstücks. Gewiss schloss, was darin bestimmt war, positive Geltung von anderslautenden römischrechtlichen Texten aus. Aber ergänzend galten nicht einbezogene römischrechtliche Texte sehr wohl. Für ausschließliche Geltung war die burgundische ›Lex Romana‹ zu schmal: sie umfasste nicht einmal ein Fünfzehntel der westgotischen ›Lex Romana‹; ihre Regelungen waren nur punktuell, sehr lückenhaft.

41) Lex Burg. 2, 7; 9; 11, 2; 14, 5; 18, 1 und 2; 24, 3; 66, 11; 29, 3; 35, 2; 36; 43, 3; 44, 2; 46, 1; 50, 1; 52, 3 und 5; 53, 2; 54, 1; 55, 1 und 4; 73, 1; 74, 1; 76, 1; 80, 1; 81, 2; 89, 2 und 4 und 6; 91; 92, 1 und 5 und 15 f.; 93; 97; 99, 1 f.; 100; 101, 1; 102, 1–3; 103, 6; 104; und const. extrav. 21, 7.

42) Lex Burg. prima const. 8–10; 2, 2; 8, 2; 24, 3; 27, 2; 28, 2; 38, 5 und 11; 40, 1; 48, 2; 49, 2; 52, 5; 54, 2; 56, 1; 89, 6; und 99, 2.

43) Lex Burg. 24, 3; 42, 1; 45; 47, 1; und 76, 1.

44) Lex Burg. 7, 1; 14, 1; 15, 1; 17, 4; 38, 3; und 76, 4.

45) Lex Burg. 51, 1 Abs. 1.

46) Lex Burg. 52, 2.

47) Lex Rom. Burg. 10, 9; 11, 2; 22, 3 und 5; 35, 5; 36, 2; 37, 6; und 38, 2.

48) Lex Rom. Burg. 17, 2; 22, 9; 31, 1; 36, 9; 43; und 45, 3.

49) Lex Rom. Burg. 31, 3.

50) Lex Rom. Burg. 2, 6 a. E.

51) Lex Rom. Burg. 30, 2.

52) Lex Rom. Burg. 40.

53) Lex Rom. Burg. 31, 1.

54) Lex Rom. Burg. 2, 5.

55) Lex Burg. prima const. 3: *Omnes itaque administrantes ac iudices secundum leges nostras [...] inter Burgundionem et Romanum [...] iudicare debebunt.*

Inhaltlich ging das burgundische Römergesetz mitunter eigene Wege. Zugrunde lagen dieselben römischrechtlichen Texte wie beim westgotischen Schwesterwerk<sup>56)</sup>, also vor allem der ›Codex Theodosianus‹ samt Novellen und – in viel geringerem Maße – die ›Institutionen des Gajus‹. Dazwischen stehen die ›pseudopaulinischen Sentenzen‹; da von Letzteren jedoch, im Gegensatz zu jenen Werken, nur ein kleiner Bruchteil erhalten ist, könnten sie stärker herangezogen worden sein als heute noch erkennbar. Und das gleiche gilt von den Codices ›Gregorianus‹ und ›Hermogenianus‹. Im Unterschied zum Breviar, das anscheinend nichts aus dem ›Codex Euricianus‹<sup>57)</sup> übernahm, übernahm die burgundische ›Lex Romana‹ einiges aus der ›Lex Burgundionum‹<sup>58)</sup> und weiteres aus dem westgotischen ›Codex Euricianus‹<sup>59)</sup>. Sie formulierte die übernommenen Texte neu und änderte dabei manches auch inhaltlich<sup>60)</sup>. So gelangte sie im Bürgerschaftsrecht zu einem allgemeinen Rückgriffsanspruch des zahlenden Bürgen gegen den Hauptschuldner, unabhängig von einem besonderen Innenverhältnis zwischen Bürge und Hauptschuldner, worauf das römische Recht abgestellt hatte; diese Neuerung war offenbar von der noch weiter gehenden Regelung der ›Lex Burgundionum‹ beeinflusst<sup>61)</sup>. Im Personenstandsrecht statuierte die ›Lex Romana‹ für Burgund erstmals das Prinzip der ärgeren Hand allgemein, wonach bei ungleichem Stand der Eltern das Kind stets den schlechteren Stand hat, unabhängig davon, ob die Mutter oder der Vater ihn hatte. Das betraf meist Sklavenstand, oft auch den eines Kolonen. Nach römischem Recht war diese Rechtsfolge bei freiem Stand der Mutter an mannigfache Bedingungen geknüpft<sup>62)</sup>. Im Kaufrecht übernahm die burgundische ›Lex Romana‹ Regelungen des ›Codex Euricianus‹ und entwickelte sie selbständig fort<sup>63)</sup>.

Soweit seine Bestimmungen reichten, heischte das Rechtsbuch sonach von Anfang an Geltung, hat es nicht erst kraft Gewohnheit Geltung erlangt, als Gewohnheitsrecht.

56) Im Einzelnen von SALIS (wie Anm. 37), S. 168–170; CHEVRIER/PIERI, *La loi romaine* (wie Anm. 38), S. 29–44; BAUER-GERLAND (wie Anm. 38), S. 176–184, besonders 178 ff.; ferner Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Leipzig <sup>2</sup>1906, S. 505; und LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 178.

57) Die gebräuchliche Bezeichnung als *codex* ist nicht korrekt; vielmehr nannte man die Kodifikation offenbar schlicht *edictum (Eurici) regis*, LIEBS, *Gallien*, S. 158.

58) So geht *Lex Rom. Burg.* 34 auf *Lex Burg.* 83 zurück; vielleicht auch *Lex Rom. Burg.* 9, 2 auf *Lex Burg.* 12, 5, siehe BAUER-GERLAND (wie Anm. 38), S. 176.

59) BRUNNER (wie Anm. 56); und LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 178.

60) Ausführlich dazu CHEVRIER/PIERI, *La loi romaine* (wie Anm. 38), S. 44–53; und BAUER-GERLAND (wie Anm. 38), S. 176–189.

61) Näher dazu LIEBS, *Gallien*, S. 178 f.

62) Im *senatus consultum Claudianum*, ergänzt um Kaisergesetze des 4. und 5. Jh.; dazu Wulf Eckart Voss, *Der Grundsatz der ärgeren Hand bei Sklaven, Kolonen und Hörigen*, in: *Römisches Recht in der europäischen Tradition. Symposium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Franz Wieacker*, hg. von Okko BEHRENDTS u. a., Ebelsbach 1985, S. 117–184, hier 167 und Anm. 237; und KYLE HARPER, *The SC Claudianum in the Codex Theodosianus: Social history and legal texts*, in: *Classical Quarterly* 60 (2010), S. 610–38.

63) Näher dazu LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 177 f.

Vielleicht kann man sich den Hergang so vorstellen, dass der burgundische König einem oder auch mehreren vertrauenswürdigen Repräsentanten der römischen Rechtsgemeinschaft in seinem Reich den versprochenen Leitfaden für ihre Gemeinschaft herzustellen überließ und auf eine formelle Sanktionierung des Ergebnisses verzichtete. Der Repräsentant formulierte dann die Normen wie in einem Rechtsbuch, wobei er sich mit seiner Gemeinschaft abgestimmt, auch konsensuale Elemente eine Rolle gespielt haben mögen.

Die primäre ›Lex Burgundionum‹ sagt dagegen immer wieder, die Rechtssetzung des Königs sei in Abstimmung mit Vertretern der Rechtsgemeinschaft der Burgunder zustande gekommen<sup>64</sup>. So ist wie gesagt von einem *conventus Burgundionum* die Rede, der in Ambérieux bei Lyon tagte und vor dem der König die umfangreiche jüngste Novelle 21 vor allem zu Personenstandsfragen einrichtete (*instituit*)<sup>65</sup>. Es war wohl der letzte burgundische König, Godomar (523–34), der die Novelle also nicht nur verkündete, sondern zumindest insofern auch billigen ließ, als der »Umstand«<sup>66</sup> hätte protestieren können. Der König sagt auch, er habe die Regelung vorher mit seinen Großen beraten (*habito nunc cum comitibus nostris tractatu*). Im selben Ambérieux hatte König Gundobad am 3. September 501 *in colloquio* eine erbrechtliche Bestimmung erlassen, die in die ›Lex Burgundionum‹ einging<sup>67</sup>. Und in einer jüngeren Bestimmung fungiert die Volksversammlung als Zeuge einer entehrenden Strafe<sup>68</sup>. *Consensu omnium* statuierte der burgundische König, wie er sagt, eine Frist zur Beschleunigung der Prozesse<sup>69</sup>. Und seinen Kodifikationsplan habe er, sagt Gundobad, vor seinen Großen bedacht (*coram positis obtimatibus nostris universa pensavimus*) und ihren Rat eingeholt (*eorum sententiam [...] sumpsimus*)<sup>70</sup>. Ebenso habe er mit ihnen zwei erbrechtliche Reformen und seine Novelle zum Schadensersatz für Tierschäden beratschlagt (*cum obtimatibus populi nostri inpensius de causa und adentius universa tractantes advertimus beziehungsweise cum obtimatibus nostris de re inpensius pertractantes iustum esse perspeximus*)<sup>71</sup>. Kurz danach nennt er als seine Ratgeber bei der Kodifikation seine Grafen und Vornehmen (*habito consilio comitum et procerum nostrorum*)<sup>72</sup>. Am Ende haben 31 Grafen (*comites*) das *communi omnium voluntate* niedergeschriebene Gesetzbuch unterzeichnet und bekräftigt, das auch

64) Alfred von HALBAN, Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, Bd. 1, Breslau 1899, S. 278 und 281 f., schätzt das wirkliche Gewicht dieser Beteiligung sehr gering ein.

65) Lex Burg. const. extravag. 21.

66) So von HALBAN, Das röm. Recht (wie Anm. 64), S. 278 unten.

67) Lex Burg. 42.

68) Lex Burg. 97: Der Dieb eines Windspiels, Spür- oder Hetzhundes soll *in conventu coram omni populo* dessen Hinterteil küssen oder dem Bestohlenen sieben Goldstücke zahlen.

69) Lex Burg. 81, 1.

70) Lex Burg. prima const. pr.

71) Lex Burg. 53, 1; 74, 1 Abs. 1; und const. extrav. 18, 1.

72) Lex Burg. prima const. 2.

von späteren Generationen als ewige Vereinbarung (*perpetua pactio*) beachtet werden sollte<sup>73</sup>).

### III. DIE LEX ROMANA UNTER DEN FRÄNKISCHEN KÖNIGEN

Die fränkischen Könige kümmerten sich zunächst kaum um das Recht ihrer Römer. Soweit Römer unter ihre Herrschaft gelangt waren, sollten sie ihre Geschäfte weiterhin nach ihrem bisherigen, römischem Provinzialrecht abwickeln: *Inter Romanus negotia causarum romanis legebus praeceptemus terminari* sagt König Chlothar lapidar<sup>74</sup>); und es ist weder ersichtlich noch auch nur wahrscheinlich, dass unter den Franken jemals etwas anderes galt, wie etwa Stefan ESDERS annimmt<sup>75</sup>). Römer als Richter können die ›Lex Salica‹, die ohnehin nur einen Teil der Lebenswirklichkeit einer rechtlichen Regelung unterwarf, auf Streitigkeiten unter Römern kaum angewandt haben; und noch weniger fränkisches Gewohnheitsrecht.

Umstritten ist, ob mit jenem Chlothar der Erste im frühen bis mittleren 6. oder der Zweite im frühen 7. Jahrhundert gemeint ist; und auch, ob die genannte Bestimmung nur für Frankoburgund oder für das ganze Frankenreich erlassen wurde und vor allem galt<sup>76</sup>). Jedenfalls formuliert der fränkische König hier enger als seinerzeit Gundobad: er nennt nur das eigentliche Privatrecht, offenbar einschließlich Familien- und Erbrecht; nicht erfasst sind Straf-, Verwaltungs-, Kirchen- und Staatsrecht. Ebenso wenig verheißt er, dass sich auch ein fränkischer König um das unter seinen Römern anzuwendende Recht bemühen würde. Das bedeutete doch wohl, dass es insoweit beim bisherigen Rechtszustand bewendete. Mit dieser Bestimmung wurde nichts Neues eingeführt, schon gar keine grundsätzliche Neuorientierung, die zudem nur für Frankoburgund hätte gelten sollen. Konkrete Anordnungen der fränkischen Könige gingen, wenn sie Geltung auch gegen-

73) Lex Burg. prima const. 14: *Constitutiones nostras placuit etiam adiecta comitum subscriptione firmari, ut definitio, quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est etiam per posteros custodita perpetuae pactionis teneat firmitatem.*

74) Chlotharii praeceptio 4, in: *Capitularia regum Francorum* (MGH Legum sectio 2), Bd. 1, hg. von Alfred BORETIUS, Hannover 1883, S. 19 Z. 3; und Stefan ESDERS, *Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jh.* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 135), Göttingen 1997, S. 82; Kommentar S. 157–169.

75) ESDERS, *Rechtstradition*, S. 157: nach der ›Lex Salica‹ seien Fremde, also auch die unterworfenen Römer zunächst dem salfränkischen Recht unterworfen gewesen, was er jedoch nicht belegt. In Lex Rib. 35 (31), 3 f., ist das Personalitätsprinzip für die Angehörigen der verschiedenen germanischen Stämme festgehalten; und in Markulfs Formelsammlung sind die Romanen selbstverständlich eine weitere Rechtsgemeinschaft: I 8.

76) Siehe LIEBS, *Gallien* (wie Anm. 7), S. 76 und Anm. 259. ESDERS, *Rechtstradition* (wie Anm. 74), S. 88–93, beschränkt das Geltungsgebiet der Bestimmung wie der ganzen *praeceptio* auf Frankoburgund. – Der Sohn Chlothars II., Dagobert I., erließ um die Mitte der 630er Jahre die ›Lex Ribuarica‹, wo es in Kap. 61 (58), 1, bekanntlich heißt [...] *secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit*, [...].

über den Römern heischten, römischem Provinzialrecht selbstverständlich ebenso vor wie bei Gundobad die burgundischen; im Frankenreich zudem vom König sanktionierte Konzilsbeschlüsse, worauf mich Sebastian SCHOLZ hinweist.

Studieren konnte man römisches Recht in der Spätantike auch in Narbonne, auch noch unter westgotischer Herrschaft, so in den 460er Jahren bei dem späteren Minister Eurichs, Leo von Narbonne<sup>77</sup>). Auch in Lyon konnte man noch in burgundischer Zeit römisches Recht studieren, etwa um 470 n. Chr. bei Syagrius<sup>78</sup>); auch noch unter fränkischer Herrschaft: im nicht allzu späten 8. Jahrhundert bei Walbert *levita*, dem Autor der ›Epitome Parisina‹ nach naheliegender Interpretation eines späteren Vermerks in deren einziger Handschrift<sup>79</sup>). Die Verbindung mit Rom, der Hauptstadt des römischen Rechts, bis ins 6. Jahrhundert und darüber hinaus Hauptstudienort für Jura im Westen, war im 6. Jahrhundert zwar zeitweise gestört, aber nie wirklich abgeschnitten, auch nicht, nachdem Italien byzantinisch und später zum Teil langobardisch geworden war; Handels- und kulturelle Beziehungen des fränkisch gewordenen Gallien, zumal des fränkischen Burgund und der Provence zu Italien und zumal Rom gab es immer, wenn ihre Intensität auch schwankte<sup>80</sup>). Sogar die justinianische Kodifikation des römischen Rechts gelangte zumindest in Teilen wenigstens nach Frankoburgund, vor allem Justinians ›Novellen‹ mit viel Kirchenrecht, das oft die Kirche begünstigte, rezipiert in der Form der ›Epitome Iuliani‹<sup>81</sup>), einer lateinischen Kurzfassung der justinianischen Novellen. Hauptsächliche Textgrundlage des römischen Rechts im frühmittelalterlichen Gallien war allerdings die westgotische Kodifikation, nicht nur in den ehemals westgotischen Gebieten, wo sie seinerzeit auch formell in Geltung gesetzt worden war. Sogar das westgotische Einführungsgesetz wurde in den fränkischen Handschriften meist mitgeführt mitsamt seiner Androhung schwerer Strafen für den Fall, dass breviarfremde römischrechtliche Texte angewandt würden. Das hinderte die Abschreiber des Breviars jedenfalls im 9. und 10. Jahrhundert jedoch nicht daran, ihren Text um immer mehr Stellen vor allem aus dem

77) Zu ihm LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 53–57. Zu Magnus von Narbonne, von Peter LANDAU, Die Lex Baiuvariorum. Entstehungszeit, Entstehungsort und Charakter von Bayerns ältester Rechts- und Geschichtsquelle (SB München 2004 Heft 3), München 2004, S. 41, zum juristischen Experten hochstilisiert, siehe Detlef LIEBS, Magnus von Narbonne, in: Liber amicorum Christoph Krampe zum 70. Geburtstag, hg. von Matthias ARMGARDT, Fabian KLINCK und Ingo REICHARDT (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abh. N. F. 66), Berlin 2013, S. 239–249.

78) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 57–59.

79) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 93, 113 und 254–265; und DERS., Römischrechtliche Glut für ein Bischofsgericht in Burgund. Die Epitome Parisina der Lex Romana Visigothorum, in: AARC 16 (2007), S. 63–83.

80) Wie etwa Felix von Marseille zeigt, zu ihm LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 67–70; oder Venantius Fortunatus, Mauriz SCHUSTER, Venantius 18, in: Pauly's Realencyclopädie (wie Anm. 23) 8 A, 1 (1955), Sp. 677–695; und Reinhart HERZOG, Venantius, in: Der Kleine Pauly 5 (1975), Sp. 1162 f.

81) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 102; außerdem der Codex Justinianus, siehe S. 101 f.; Justinians Institutionen und sogar seine Digesten, S. 108.

vollständigen ›Codex Theodosianus‹, auch den vollständigen Paulussentenzen zu ergänzen.

Unterrichtet wurde römisches Recht unter den Franken wie schon im Westgotenreich an Hand des Breviars, auch in Frankoburgund, der Heimat der schmalen burgundischen ›Lex Romana‹; sie eignete sich dafür ihres geringen Umfangs wegen weniger. So hatte Gregor von Tours um 580 n. Chr. für Unterricht im römischen Recht das Studium der ›Lex Theodosiana‹ vor Augen<sup>82)</sup>, womit er das Breviar meinte; ganz ebenso wie der Biograf des Heiligen Bonitus im frühen 8. Jahrhundert mit ›*Theodosii edoctus decretis*‹ Rechtsunterricht an Hand des Breviars in den 650er Jahren meinte<sup>83)</sup>. Für die Zeit grob um 600 bezeugt die Wolfenbütteler Epitome des Breviars Rechtsunterricht, vielleicht in Lyon; für das frühere 8. Jahrhundert die ›Epitome Aegidii‹ in Mittel- oder Südgallien; für das mittlere 8. Jahrhundert in Chur die ›Lex Romana Curiensis‹<sup>84)</sup>; schließlich für das 8. Jahrhundert in Burgund wie gesagt die ›Epitome Parisina‹, entstanden unter kirchlicher Regie.

Vor allem die praktische Geltung des Breviars ist gut bezeugt<sup>85)</sup>. Zu nennen sind etwa die fränkischen Testamente des 6. bis 8. Jahrhunderts<sup>86)</sup>; sodann die Formelsammlungen<sup>87)</sup>, auch grundsätzlich fränkischrechtliche wie die von Markulf<sup>88)</sup>; schließlich spätere Kleriker wie Regino von Prüm oder Burchard von Worms<sup>89)</sup>. Der leichteren Handhabung dienten die ›Lyoner Parafrazen‹ am Anfang der einzelnen Titel des Breviars aus dem 6. Jahrhundert, die ›Lyoner Summen‹ am Anfang der einzelnen Bücher des Breviars noch aus dem 6. Jahrhundert<sup>90)</sup> und die ›Explanaciones titulorum‹ aus dem späteren 6. bis 7. Jahrhundert<sup>91)</sup>. Auch die summierende ›Epitome monachi‹ aus dem 8. Jahrhundert, wohl Burgund, war offenbar auf leichtere praktische Handhabung des Breviars bedacht, vermutlich vor allem in der bischöflichen Gerichtsbarkeit<sup>92)</sup>; und die schon genannte,

82) Gregor von Tours, *Historiae* 4, 46 Anfang, und dazu LIEBS, Gallien, S. 68.

83) Vita Boniti, c. 2, und dazu HÄNEL, *Lex Romana* (wie Anm. 9), S. XCI mit älterer Literatur; und LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 91.

84) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 202–9 und 221–35. Skeptisch bezüglich der ›Lex Romana Curiensis‹ Harald SIEMS, *Zur Lex Romana Curiensis*, in: *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühma. Chur- rätien*, hg. von Heidi EISENHUT, Karin FUCHS, Martin Hannes GRAF und Hannes STEINER, Basel 2008, S. 109–136, hier 113 und 120; Theorie traut er dem Autor aber zu, siehe S. 133–135 zu *convenientia*.

85) Alfred von WRETSCHKO, *De usu Breviarum Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam Galliam Italiam regionesque vicinas*, in: MOMMSEN, *Theodosiani* (wie Anm. 13), Bd. 1, S. CCCVII–CCCLXXVII.

86) Dazu LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 280–282.

87) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 191–296 und 235–249; und DERS., *ZRG Rom.* 129 (2012) 801 f.

88) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 199–201.

89) Nachweise bei Dafydd WALTERS, *From Benedict to Gratian: the Code in Medieval Ecclesiastical Authors*, in: *The Theodosian Code*, hg. von Jill HARRIES und Ian WOOD, London 1993, S. 200–216, hier 204–208.

90) Zu beiden Texten LIEBS, Gallien wie Anm. 7), S. 184–190.

91) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 183 f.

92) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 249–254.

gleichfalls summierende ›Epitome Parisina‹ war zwar aus Rechtsunterricht hervorgegangen, sollte aber wohl zugleich ebenfalls der bischöflichen Gerichtspraxis in Burgund dienen, nicht anders als die auswählenden Breviarepitomen der Handschrift des Vandalgarius aus dem Jahr 793, wohl Westschweiz, und derjenigen von Clermont-Ferrand, um 900 n. Chr. südlich der Loire entstanden<sup>93)</sup>.

Das Geltungsgebiet der westgotischen Kodifikation schrumpfte also nicht etwa im gleichen Maße wie das Reich ihres Gesetzgebers, sondern dehnte sich im Gegenteil mit dem Frankenreich aus, wobei die von den Westgoten verfügte Beschränkung auf ihre Textauswahl zwar mitüberliefert, aber nicht beachtet wurde. Der formelle Gesetzgeber im nicht mehr gotischen Gallien und weiter östlich, die Frankenkönige, hatte zu all dem keinen Finger gerührt. Er überließ es ganz seinen Römern, selber und allein zu entscheiden, auf welche Texte sie sich für ihr römisches Recht berufen wollten. Die von Alarichs II. Helfern geleistete Zusammenfassung des römischen Rechts erwies sich als so praktisch, dass sie zur Grundlage genommen wurde. Doch gab das Breviar nur den Grundstock ab. Die Franken ließen der römischen Rechtsgemeinschaft freie Hand, diesen Grundstock aus außerdem noch zugänglichen Texten zu erweitern. Und die Romanen waren – oft unter kirchlicher Führung – so frei, ihre Textgrundlage maßvoll zu erweitern: aus dem vollständigen ›Codex Theodosianus‹ beziehungsweise Auszügen daraus vor allem mit weiteren kirchenrechtlichen Gesetzen der römischen Kaiser, außerdem aus den vollständigen Paulussentenzen und geringfügig den vollständigen Codices ›Gregorianus‹ und ›Hermogenianus‹<sup>94)</sup>. Man ging auch über den Kreis der im Breviar repräsentierten Werke hinaus und bezog zum Beispiel die ›Sirmondschen Konstitutionen‹ ein, eine eigene Sammlung kirchenrechtlicher Gesetze römischer Kaiser des 4. und frühen 5. Jahrhunderts<sup>95)</sup>; ferner Justinians ›Novellen‹ in jener lateinischen Kurzfassung<sup>96)</sup>, Teile des ›Codex Justinianus‹<sup>97)</sup> und die ›Lex Dei‹ oder ›Collatio legum Mosaicarum et Romanarum‹<sup>98)</sup>.

Aber Karl der Große scheint sich mit der Geltung des Breviars befasst zu haben<sup>99)</sup>. Jacques CUIJAS und noch Gustav HÄNEL haben in ihren Ausgaben des ›commonitorium,

93) Oben Anm. 11 Ende und 14; David GANZ hat mir dankenswerterweise mündlich und brieflich mitgeteilt (Juli 2013), dass die Vandalgarius-Handschrift nicht in Lyon entstanden sein könne, wie oft, auch von mir, bisher angenommen.

94) Nachweise bei LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 98 mit Anm. 26–30; 99 mit Anm. 39; und 100 mit Anm. 42 und 47.

95) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 119. Neue Ausgabe mit französischer Übersetzung: Elisabeth MAGNOU-MORTIER, *Autour des Constitutions Sirmondiennes: introduction, texte latin, traduction française*, in: *Traditio iuris* (wie Anm. 8), 137–197; siehe auch Olivier HUCK, *Antiquité Tardive* 11 (2003), S. 196–199.

96) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 102.

97) LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 101 f.

98) Zu deren Vermittlung über Gallien Robert M. FRANKS, *Compiling the Collatio legum Mosaicarum et Romanarum in Late Antiquity*, Oxford 2011, S. 38–51.

99) SIEMS, Rückwirkungsverbote (wie Anm. 35), S. 610–622 (zusammenfassend 620 ff.), hat an einem konkreten Beispiel gezeigt, wie die Rechtssetzung bei den Franken über Jahrhunderte auf einem wesentlich

also des Einführungsgesetzes zum Breviar, dem abschließenden Vermerk Alarichs: *Recognovimus. Data sub die IIII<sup>100)</sup> nonas Februarias anno XXII<sup>101)</sup> Alarici regis* (2. Februar 506) *Tolosae* hinzugefügt: *Et iterum anno XX regnante Karolo, rege Francorum et Langobardorum et patricio Romanorum<sup>102)</sup>*. Danach hätte Karl in seinem 20. Regierungsjahr, also zwischen dem 9. Oktober 787 und dem 8. Oktober 788 das Breviar noch einmal erlassen oder doch sanktioniert. Allerdings ist das in keiner heute zugänglichen Handschrift zu verifizieren; auch CUJAS erwähnt keine bestimmte Handschrift<sup>103)</sup>. SAVIGNY meinte aus inhaltlichen Gründen: »Sehr wahrscheinlich rührt die ganze Bemerkung lediglich von dem Abschreiber her, der dabey keine andere Absicht gehabt hat, als die Zeit seiner Abschrift zu bezeichnen.«<sup>104)</sup> Aber seine Argumente gegen eine späte Autorisierung des Breviars durch Karl überzeugen ebenso wenig wie die zu seiner Abschreiberhypothese angeführte Parallele seine Ansicht wirklich stützt<sup>105)</sup>. Jedenfalls hat die Annahme einiges für sich, dass CUJAS das Karls-Datum nicht ohne handschriftliche Grundlage in seine Ausgabe des *commonitorium* aufgenommen hätte.

Noch eine weitere Äußerung über eine Legalisierung des Breviars – beziehungsweise einer Fassung davon – durch Karl ist erhalten: eine Randglosse in einem ungewöhnlich reichhaltigen Sammelwerk kanonistischer, königlicher und einiger weniger römisch-rechtlicher Rechtstexte, das am Ende des 9. Jahrhunderts in Reims entstand, die Glosse also noch später. Sie steht neben der Überschrift eines dort gegen Ende einbezogenen, allerdings lediglich neun Seiten füllenden Auszugs aus der »Epitome Aegidii« des Breviars. Die Überschrift lautet: *INCIPIUNT TITULI LEGUM EX CORPORE THEODO-*

schlichteren Niveau verharnte als bei Westgoten und Langobarden; und dass erst Karl dieses Niveau hob. Allgemein zu Karls Bevorzugung des geschriebenen Rechts Matthew INNES, Charlemagne, justice and written law, in: Law, Custom (wie Anm. 2), S. 155–203.

100) Die Hs. Paris BN lat. 4404, Blatt 3<sup>r</sup>: III.

101) Die Hss. Paris BN lat. 4405 und 16001: XX.

102) CUJAS in seiner Ausgabe des *Theodosianus* im Rahmen seiner *Συναγωγή veterum Juris conditorum, hoc est, Codex Theodosianus, cum Novellis, usw.*, erstmals Lyon 1566, in den späteren beibehalten, abgedruckt auch bei Antonio MARVILLIUS, *Prolegomena ad Codicem Theodosianum* 5, 9, in: Jacques GODEFROY, *Codex Theodosianus in sex tomos divisus*, hg. von Johann Daniel RITTER, Leipzig 1726, Bd. 1, S. CCXXIV; und HÄNEL, *Lex Romana* (wie Anm. 9), S. 4; von MOMMSEN, *Theodosiani* (wie Anm. 13), Bd. 1, S. XXXIV, nur im kritischen Apparat angeführt. – Den Titel *patricius Romanorum* führte Karl seit seinem ersten Rombesuch 774 bis zu seiner Kaiserkrönung, siehe etwa Josef DEÉR, *Zum Patricius-Romanorum-Titel Karls des Großen*, in: *Zum Kaisertum Karls des Großen*, hg. von Gunther WOLF, Darmstadt 1972, S. 240–308 (zuerst 1965), besonders 241 und 279 f.

103) HÄNEL, *Lex Romana* (wie Anm. 9), S. XXII Anm. 104. SAVIGNY, *Geschichte* 2 (wie Anm. 22), S. 37 f. Anm. b, 41 und 164 f. mit Anm. a, und noch HÄNEL, *Lex Romana* S. 4 Anm. d am Ende, hatten angenommen, Cujas habe den Satz einer verlorenen Hs. von Ranconnet entnommen; in seinen später verfassten *Prolegomena* S. XXII vermutet HÄNEL dagegen, Cujas habe das einer verlorenen Hs. von Pithou entnommen.

104) SAVIGNY, *Geschichte* 2 (wie Anm. 22), S. 165.

105) HÄNEL, *Lex Romana Visigothorum* (wie Anm. 9), S. XXIII und S. 4 Anm. d Ende.

*SIANI BREVITER SUCCINCTI*; und die Randglosse: *Haec capitula a Karolo primo et pipino filio eius inter leges francorum recepta et posita sunt*<sup>106</sup>. Zur Datierung dieser Randbemerkung sind mir keine Äußerungen bekannt, doch erinnert sie fatal an die spätmittelalterlichen Legenden einer Autorisierung hochmittelalterlicher Rechtsbücher wie dem Sachsenspiegel durch Karl<sup>107</sup>. Ebenso offensichtlich unsinnig ist sie allerdings nicht<sup>108</sup>. Trotzdem könnte ihre Aussage, worauf Christoph H. F. MEYER hinweist, lediglich eine spätere Rationalisierung des vorgefundenen Rechtszustands darstellen. Der 777 geborene dritte Sohn Karls des Großen, Karlmann, wurde am 14. April 781 vom Papst auf den Namen Pippin getauft und zwei Tage später zum König von Italien gekrönt, sein jüngerer Bruder Ludwig zum König von Aquitanien, während der etwa fünf Jahre ältere Bruder, Karl der Jüngere, insoweit unberücksichtigt blieb. Er stand seinem Vater zur Seite, kämpfte auch gemeinsam mit ihm, offenbar weil er zum Haupterben ausersehen war<sup>109</sup>; zum König von Neustrien bestimmt wurde er allerdings erst 788, gesalbt und gekrönt gar erst am 25. Dezember 800. Das würde hinreichend erklären, warum er in der Glosse fehlt. Am 8. Juli 810 starb Pippin (und Karl der Jüngere am 4. Dezember 811). Danach müsste dieser römischrechtliche Text zwischen April 781 und Juli 810 unter die fränkischen Rechtsquellen aufgenommen worden sein. Befremdlich ist allerdings, dass neben Karl selbst nur ausgerechnet Pippin genannt ist, der für Italien eingesetzt war, wo das Breviar schwerlich angewandt wurde, vielmehr die justinianische Kodifikation fortgalt. Dagegen galt das Breviar in Ludwigs Königreich, der gerade nicht genannt ist. Von Karl dem Großen ist als *Karolo primo* die Rede, weshalb die Glosse erst formuliert worden sein kann, als es mit Karl dem Kahlen, seit 840 König Westfrankens und 875 römischer Kaiser, auch einen Karl II. gab.

Haben die beiden fränkischen Könige aber wirklich nur jene 47 summierten Breviartitel<sup>110</sup> ins fränkische Recht zu rezipieren und einzustellen verfügt? Hinter der Aussage der Glosse könnte auch mehr stecken, nämlich eben das, was in jenem zweiten Datum

106) Mailand, Bibl. Ambrosiana A. 46 inf., S. 152<sup>r</sup>, abgedruckt bei MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 9), S. 238, S. 233 zum Charakter der Hs., S. 233–239 zu ihrem Inhalt. Zur Datierung der Randglosse äußert er sich nicht, zieht aber ebenso wenig wie die S. 238 zitierten Max CONRAT und Ernst MEYER eine bloße Legende in Betracht, wie sie im 13. Jh. zum Sachsenspiegel entstand.

107) Dazu Heinrich SIEGEL, Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage, Wien 1899, besonders S. 2–20; Winfried TRUSEN, Die Rechtsspiegel und das Kaiserrecht, ZRG Germ. 102 (1985), S. 12–59, hier 28 f.; und JANSEN, The Making (wie Anm. 2), S. 26 f.

108) Für glaubwürdig halten sie Max CONRAT, Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren MA, Leipzig 1891, S. 44 f.; Ernst MEYER, Zur Entstehung der lex Utinensis, in: MIÖG 26 (1905), S. 1–44, hier 43 f.; und MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 9), S. 238.

109) Siehe etwa Rudolf SCHIEFFER, Die Karolinger, Stuttgart 2006, S. 81, in welchem Buch auch die anderen hier interessierenden karolingischen Daten nachzulesen sind.

110) Im Einzelnen verzeichnet von CONRAT, Geschichte (wie Anm. 108), S. 227 und Anm. 2.

stand<sup>111</sup>). Beide Angaben passen zu Karls Bemühungen um Sicherung der geltenden Rechtstexte der verschiedenen Stämme und Rechtsgemeinschaften in seinem Reich. Diese Bemühungen sind auch den aus dem späten 8. und frühen 9. Jahrhundert erhaltenen Rechtshandschriften zu entnehmen, insbesondere einem Prachtcodex aus Tours vom Anfang des 9. Jahrhunderts mit Breviar, ›Lex Salica‹, ›Lex Alamannorum‹, ›Lex Ribuariorum‹ und vielen Kapitularien<sup>112</sup>). Und zeitlich widerspräche die Aussage nicht der durch CUJAS überlieferten Datierung ins Regierungsjahr 787/88 n. Chr.

801 verkündete Karl der Große, mittlerweile römischer Kaiser, er habe den in Italien lebenden Romanen und Langobarden nach dem vor Gericht vorgetragenen römischen beziehungsweise langobardischen Recht Recht gesprochen<sup>113</sup>), wobei als römisches sicherlich das justinianische vorgetragen wurde. Und ebenso hat er im selben Jahr oder wenig später einem gallischen *missus* auf dessen Anfrage hin den Bescheid gegeben, er möge in der ›Romana lex‹ nachschlagen und danach vorgehen, was er dort geschrieben finde<sup>114</sup>). Damit muss er in Gallien verbreitete römisch-rechtliche Texte gemeint haben; das aber war hauptsächlich das Breviar beziehungsweise eine aktualisierende Kurzfassung<sup>115</sup>). In einem kirchenrechtlichen Kapitular aus Aachen, gleichfalls aus dem frühen 9. Jahrhundert führt Karl dessen einzelne Kapitel zurück auf ›Lex Salica‹, ›Lex Romana‹ und ›Lex Gombata‹, also ›Gundobada‹<sup>116</sup>), wenn inhaltlich auch mit zweifelhaftem

111) So CONRAT, Geschichte (wie Anm. 108), S. 228, allerdings »zu Aachen i. J. 802« (S. 45), während MEYER, Utinensis (wie Anm. 108), an einen Italienaufenthalt Karls denkt.

112) Paris BN lat. 4404, und dazu MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 9), S. 456–463; ferner aus Ludwigs des Frommen Leges-Skriptorium in Tours: Warschau, Bibl. Uniwersytecka 1 mit Breviar, *Lex Salica, decretio Childeberti II*, Formeln von Tours, Isidor und Kanonistischem; Montpellier, Bibl. interuniversitaire, Médic. H 136 aus dem frühen 9. Jh. mit Breviar, burgundischer *Lex Romana, Lex Salica* und vielen Kapitularien. Schon die Vandalgarius-Hs. von 793 mit auswählender Breviarepitome, *Generaciones Iesu Christi, Lex Salica, Regna vel tempora* bis Pippin d. J. 768 und *Lex Alamannorum* (wie Anm. 13) könnte diesen Bemühungen zu verdanken sein, insofern sie auf Kosten inhaltlicher Richtigkeit hastig niedergeschrieben wurde, vielleicht weil sie bei einem offiziellen Termin präsentiert werden sollte.

113) Capitulare Italicum pr.: *pleraque* (sc. *ante conspectum nostrum quaestiones tam de ecclesiasticis quam publicis ac privatis rebus*) *statim recitata ex Romana seu Langobardica lege competenti sententia terminata sunt*, in: Capitularia 1 (wie Anm. 74), S. 204, Z. 33–35.

114) *Responsa misso cuidam data* (zwischen 801 und 814), Kap. 2: *Lege Romanam legem, et sicut ibi invenieris exinde facias; si autem ad Salicam pertinet legem [...]*, in: Capitularia 1 (wie Anm. 74), S. 145, Z. 15–17.

115) Übersicht über die in Gallien bis zum 9. Jh., wenn auch oft nur regional und nur ausnahmsweise die ganze Zeit hindurch verfügbaren römischrechtlichen Texte bei LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), S. 95–268; weitere, allerdings nicht nur für Gallien, bei Wolfgang KAISER, Die Epitome Iuliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen MA und zum byzantinischen Rechtsunterricht (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 175), Frankfurt am Main 2004, passim.

116) Capitulare Aquisgranense (zwischen 801 und 813), pr.: *Karolus serenissimus imperator augustus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, cum episcopis, abbatibus, comitibus, ducibus omnibusque fidelibus christianae ecclesiae cum consensu consilioque constituit ex lege Salica, Romana atque Gombata capitula ista in palatio Aquis, ut unusquisque fidelis iustitias ita faceret*, in: Capitularia 1 (wie Anm. 74), S. 170, Z. 28–31.

Recht<sup>117)</sup>. Karl berief sich also auch für das Frankenreich auf das römische Recht, das dort hauptsächlich im Breviar und seinen Ableitungen verkörpert war, ebenso wie auf die germanischen Kodifikationen. Die Forschung nach SAVIGNY nimmt die Nachrichten über Karls offizielle Befassung auch mit dem Breviar mittlerweile ernst<sup>118)</sup>.

\* \* \*

Zusammenfassend lässt sich nach dem Grad abstufen, in dem die drei germanischen Herrschaften den im römischen Reich angetroffenen Absolutismus der spätrömischen Kaiser bei der Rechtssetzung übernahmen. Die Westgoten gerieten als erstes germanisches Volk in intensiven rechtlichen Kontakt mit dem Reich. Ihr König hat zwar von Rom die Rolle des zentralen Gesetzgebers übernommen, dabei aber seine Großen einbezogen, und zwar in wesentlich stärkerem Maße als im römischen Reich, auch im weströmischen mit dem altherwürdigen Senat von Rom; und auch – was sich wegen der Mehrzahl der Rechtsgemeinschaften in seinem Reich zumal empfahl – eine Vertretung der römischen Gemeinschaft, als er deren Recht kodifizierte. Über Einbeziehung seiner Goten, die hauptsächlich Adressaten des ›Codex Euricianus‹, gibt es zwar keine Überlieferung, doch möchte man hier erst recht annehmen, dass ihre Vertreter dazu gehört wurden.

Bei den Burgundern nennt die Überlieferung zur Rechtssetzung ihrer Könige für das eigene Volk mannigfache Beteiligungen der Rechtsgenossen. Seinen Römern versprach der König eine Zusammenfassung und Setzung ihres Rechts, legte dazu jedoch nicht selbst Hand an, sondern überließ das einem der Ihren, einem Einzelnen oder einem Gremium; allerdings war klar, dass der germanische König auch ihr oberster Gesetzgeber war und bleiben würde<sup>119)</sup>.

Die fränkischen Könige schließlich kümmerten sich um das unter ihren vielen Romanen geltende Recht zunächst kaum. Das dort bisher geltende westgotische Breviar galt

117) Das ist jedoch kein taugliches Argument, um die Verbindung der Worte mit den folgenden Kapiteln für ein Abschreiberversehen zu erklären und sie auf verlorene Kapitel zu beziehen, wie BRUNNER, Rechtsgeschichte 1 (wie Anm. 56), S. 546 Anm. 27 (1887: 379 Anm. 17), aus diesem und einem zweiten, ebenso wenig überzeugenden Grund annahm; noch luftiger die weiter gehenden Hypothesen von CONRAT, Geschichte (wie Anm. 108), S. 44 f. Auf beide Annahmen kommt es in diesem Zusammenhang allerdings nicht an.

118) So weit zutreffend CONRAT, Geschichte (wie Anm. 108), S. 44 f. und 226–28; siehe ferner etwa MOMMSEN, Theodosiani (wie Anm. 13), Bd. 1, S. XXXVII; Alfred von WRETSCHKO, ebd. S. CCCXIII f.; MEYER, Utinensis (wie Anm. 108), S. 43 f.; SIEMS, Lex Romana Visig. (wie Anm. 9), Sp. 1946; und MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 9), S. 238; siehe auch BRUNNER, Rechtsgeschichte 1 (wie Anm. 56), S. 515 Anm. 20.

119) Zur Prägekraft der römischen Rechtstradition noch unter burgundischer Herrschaft siehe jüngst etwa Peter HEATHER, Law and Society in the Burgundian Kingdom, in: Law, Custom (wie Anm. 2), S. 115–153.

unter ihnen fort, von Anfang an; es wurde auch auf Römer im Frankenreich angewandt, die nicht einstmals von den Westgoten beherrscht waren, und galt ohne die inhaltlichen Grenzen, welche die Goten verordnet hatten. Dabei schlichen sich allerdings mannigfach fränkisch-germanische Rechtsvorstellungen ein<sup>120</sup>). Karl der Große scheint sich 787/88 n. Chr. auch des Breviartexts angenommen zu haben, noch bevor er römischer Kaiser wurde.

Westgoten: Formelles Gesetz mit Einführungsgesetz, aber Mitwirkung von Repräsentanten

Burgunder: Kein formelles Gesetz, aber doch eigener Text im Einvernehmen mit dem König

Franken: Kein eigener Text; fremder spät vom König sanktioniert

SUMMARY: VALIDITY BY CONSENSUS OR BY ROYAL ORDER?  
THE LEX ROMANA UNDER THE VISIGOTHS, BURGUNDIANS AND FRANKS

The three gentile kingdoms adopted the Roman emperor's absolute sovereignty in the field of legislation to a varying degree.

The Visigoths were the first gentile group to establish legal relations with the empire. Their king indeed received the central law-giving authority from Rome, but he let his magnates participate in it, much more than the senate of Rome, even the time-honoured western Roman, had ever been allowed. Representatives of his Goths, the main addressees of ›Codex Euricianus‹, are supposed to have been heard, too, even though our sources are silent on this.

Wide participation in law-giving is also reported of the Burgundian subjects. The king promised his Romans the collection and validation of their law and committed this task to one of their fellow-citizens, an individual or a group. Nevertheless the Burgundian king remained supreme legislator for the Romans, too.

The kings of the Franks did not care about Roman law initially. ›Breviarium Alarici‹ was valid among them from the beginning, and it was applied – but not as exclusively as the Gothic kings had ordered – to the Romans living in the Frankish kingdom, also to those who had not been under Visigothic rule. During this process various ›germanisms‹,

120) Dazu etwa LIEBS, Gallien (wie Anm. 7), passim (siehe das Sachregister, Stichwort ›Germanismen‹ [S. 329]); speziell zur Sklaverei aus NOT DERS., Sklaverei aus Not im germanisch-römischen Recht, in: ZRG Rom. 118 (2001), S. 286–311.

gentile notions, crept in. Charlemagne seems to have concerned himself with the Breviarium as well, even before he became emperor.

Visigoths: Formal law including an introductory law, but with the collaboration of representatives

Burgundians: No formal law, but in accordance with the king, a proper text

Franks: No proper text; alien text later recognized by the king